## Jahresbericht 2005 Verbandsschiedsgericht

Das VSG hatte im Berichtsjahr 5 Fälle (Vorjahr: 5) zu entscheiden. Die Fälle betrafen, die SMM, die SGM, den Team Cup und die Coupe Suisse.

Im ersten Fall stellte in der SMM einer der Mannschaftsleiter nach dem 133. Zug ca. 2 Minuten vor Ablauf der Bedenkzeit die Uhr des Spielers der gegnerischen Mannschaft ab und beantragte Remis gemäss Art. 10.2 der FIDE-Regeln, was von der gegnerischen Mannschaft abgelehnt wurde. Rund 30 Züge später verlangte derselbe Mannschaftsleiter kurz vor Zeitüberschreitung gestützt auf die 50-Züge-Regel Remis. Das VSG hielt fest, dass in beiden Fällen nur der Spieler selbst hätte Remis beantragen könnte. Es bestätigte den Entscheid des SMM-Turnierleiters, der die Partie für den gegnerischen Spieler als gewonnen gewertet hatte.

Im zweiten Fall schützte das VSG eine vom Leiter der Coupe Suisse angeordnete Partieverschiebung. Es hielt fest, dass die im Reglement vorgesehene Frist für Verschiebungsanträge eine reine Ordnungsregel ist, die den Turnierleiter nicht bindet. Der Turnierleiter hatte das ihm zustehende Ermessen nicht überschritten.

Im dritten Fall, wiederum in der Coupe Suisse, reklamierte ein Spieler, nachdem er die Zeit überschritten hatte, eine Regelverletzung, weil sein Gegner umgefallene Figuren nicht auf seine Zeit aufgestellt hatte. Das VSG betrachtete diese Rüge als verspätet und bestätigte den Partieverlust durch Zeitüberschreitung, da Regelverstösse sofort und nicht erst nach verlorener Partie beanstandet werden müssen. Die weitere Rüge, der Gegner habe den Rekurrenten mit einem Remisangebot kurz vor Zeitüberschreitung in unzulässiger Weise gestört, betrachtete das VSG als unbegründet.

Der vierte Fall trug sich in der SMM, Nationalliga A, zu. In der Endspurtphase beantragte ein Spieler Remis gemäss Art. 10.2 der FIDE-Regeln. Sein Mannschaftsleiter stellte fest, dass der gegnerische Mannschaftsleiter nicht mehr zugegen war, und entschied deshalb nach Rücksprache mit dem SMM-Turnierleiter allein auf Remis. Das VSG kam zum Schluss, dass dieses Vorgehen nicht korrekt war. Wenn ein Mannschaftsleiter nicht mehr zugegen und auch kein Vertreter bestimmt ist, muss unter den verbleibenden Spielern ein Vertreter des Mannschaftsleiters bestimmt werden. Trotz dieses formellen Fehlers schützte das VSG den Remisentscheid, weil dem betroffenen Spieler kein Fehlverhalten vorgeworfen werden konnte und der Entscheid des SMM-Turnierleiters gemäss Art. 10.2 der FIDE-Regeln als endgültig zu betrachten ist.

Im fünften Fall hatten die SGM-Turnierleitung und das TK entschieden, dass trotz der Unwetterkatastrophe von August 2005 und der dadurch eingetretenen prekären Verkehrssituation sämtliche Wettkämpfe gemäss Agenda gespielt werden mussten, ausser die betroffenen Mannschaften könnten sich auf ein Verschiebungsdatum einigen. Wegen des sehr engen Spielplans kam in einem Wettkampf zwischen einer Tessiner und einer Deutschschweizer Mannschaft eine Verschiebung nicht zustande. Die Tessiner Mannschaft reiste darauhin nicht in die Deutschschweiz und verlor den Wettkampf forfait. Das VSG kam zum Schluss, dass SGM-Turnierleitung und TK mit ihrem Entscheid betreffend Durchführung der Wettkämpfe ihr Ermessen nicht überschritten hatten, und schützte daher die Forfait-Wertung.

Verbandsschiedsgericht des SSB

Heinrich Hempel, Präsident